

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
Herrn Ministerialrat
Dr. Alexander Lücke
Referat VII B 3
Scharnhorststr 34-37
10115 Berlin

Grundsatzabteilung
WP Dieter Gahlen
T. +49 30 726220-943
F. +49 30 726220-985
gahlen@dgrv.de

1. Juni 2015
Ga/Gö

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz - APAREG)

Sehr geehrter Herr Dr. Lücke,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes bedanken. Wir unterstützen ausdrücklich das Ziel einer möglichst 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben unter sinnvoller Ausübung der Mitgliedstaatenwahlrechte zur Wahrung der nationalen Besonderheiten.

Weiter begrüßen wir die Zielsetzung, die berufliche Selbstverwaltung soweit wie möglich zu erhalten.

Insgesamt halten wir den Referentenentwurf für gelungen. Aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist nehmen wir im Folgenden nur zu ausgewählten Punkten Stellung, bei denen wir noch Anpassungsbedarf sehen:

Zu § 43a WPO: Regeln der Berufsausübung

In Abs. 1 Nr. 2 bitten wir hinter "Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" um Ergänzung von "genossenschaftlichen Prüfungsverbänden". Gem. § 63b Abs. 5 GenG und § 340k Abs. 2 HGB müssen auch im Vorstand eines Prüfungsverbandes Wirtschaftsprüfer vertreten sein. In der derzeit gültigen Fassung des § 43a Abs. 1 WPO können Wirtschaftsprüfer

sowohl als zeichnungsberechtigte Vertreter als auch zeichnungsberechtigte Angestellte bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband tätig sein. § 43a Abs. 3 WPO-neu sieht nunmehr lediglich eine Tätigkeit als zeichnungsberechtigter Angestellter und nicht als Vorstand vor.

Zu § 57a WPO: Qualitätskontrolle

Wir begrüßen ausdrücklich die Beibehaltung der Grundlagen des in der Praxis bewährten Peer Review Verfahrens, die Abschaffung der Teilnahmebescheinigung und die Beschränkung auf gesetzliche Abschlussprüfungen.

Die Qualitätskontrolle soll künftig gemäß § 57a Abs. 2 WPO auf Grundlage einer Risikoanalyse mindestens alle sechs Jahre stattfinden. Unseres Erachtens sollte die Risikoanalyse nicht den Turnus sondern den Umfang der Qualitätskontrolle bestimmen.

Über den Zeitpunkt der Qualitätskontrolle soll künftig gemäß § 57a Abs. 2 Satz 5 die Kommission für Qualitätskontrolle entscheiden. Aus Gründen der zeitlichen Planbarkeit erachten wir es für sehr wichtig, dass die Kommission für Qualitätskontrolle die Praxis mindestens ein Jahr vorher über den Zeitpunkt der Qualitätskontrolle informiert.

Zu § 57e WPO: Kommission für Qualitätskontrolle

Wir bedauern die Aufhebung des generellen Verbots der Verwertung von bei der Qualitätskontrolle getroffenen Feststellungen im Rahmen von berufsaufsichtlichen Verfahren der Wirtschaftsprüferkammer (sog. Firewall). Unseres Erachtens sollte die Firewall im Sinne einer präventiven und verhältnismäßigen Berufsaufsicht beibehalten werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.



Dr. Eckhard Ott



i. V. Dieter Gahlen